



Baden-Württemberg

STAATSANWALTSCHAFT BADEN-BADEN
DER LEITENDE OBERSTAATSANWALT

Staatsanwaltschaft • Gutenbergstraße 13 • 76532 Baden-Baden

Datum 09.11.2018

Name [REDACTED]

Durchwahl [REDACTED]

Aktenzeichen 1451

(Bitte bei Antwort angeben)

Ihre per E-Mail eingängigen Anfrage vom 09.11.2018 (Ermittlungsverfahren wegen Veröffentlichung des "Chemnitzer Haftbefehles")

Sehr geehrte [REDACTED]

auf Ihre Anfrage vom 09.11.2018 teile ich Ihnen mit, dass ich diese Ihnen diesbezüglich in der Sache keine Auskunft erteilen kann:

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Landesinformationsfreiheitsgesetzes für Baden-Württemberg (LIFG) gilt dieses Gesetz für Gerichte und Strafverfolgungsbehörden nur, soweit sie nicht als Organe der Rechtspflege oder aufgrund besonderer Rechtsvorschriften in richterlicher oder sachlicher Unabhängigkeit tätig werden. Damit ist die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft als Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörde und damit die Auskunfterteilung über etwa anhängige Ermittlungs- oder Strafverfahren und deren Inhalt dem Anwendungsbereich des LIFG entzogen.

Mit freundlichen Grüßen

